



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

Landkreis Amberg-Sulzbach
Schlossgraben 3
92224 Amberg

Sprechzeiten:

Mo., Di., Do. 08:00 - 16:00 Uhr
Mi., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

Telefon: (0 96 21) 39-0
Telefax: (0 96 21) 39-6 98

sowie nach Terminvereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Amberg-Sulzbach, Konto-Nr. 190 000 018, BLZ 752 500 00
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG, Konto-Nr. 643 3103, BLZ 752 900 00
Postgiro Nürnberg, Konto-Nr. 175 77-858, BLZ 760 100 85

E-Mail: poststelle@amberg-sulzbach.de

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Donnerstag, 19.05.2011

Nr. 10

INHALTSVERZEICHNIS

| | Seite |
|---|-------|
| Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2011 | 99 |
| Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2011 | 101 |
| Verordnung zur Änderung des Gebietes der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Marktes Hahnbach innerhalb des Landkreises Amberg-Sulzbach vom 11.05.2011 | 101 |
| Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwend-Poppberg-Gruppe, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2011 | 102 |
| Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg; Außensprechtage im Landratsamt Amberg-Sulzbach | 103 |

Nachruf

Am 13.05.2011 verstarb

Herr Dr. Georg Schreyer

Wir trauern um einen ehemaligen Mitarbeiter, der von 1969 bis 1996 als Fleischbeschauierarzt beim Landkreis Amberg-Sulzbach tätig war.

Unsere besondere Anteilnahme gilt seinen Angehörigen.

Wir danken Herrn Dr. Schreyer für die geleisteten Dienste und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landkreis Amberg-Sulzbach
Richard Reisinger, Landrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Amberg-Weizsach für das Haushaltsjahr 2011

I.

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826), zuletzt geändert durch § 11 des Gesetzes zur Anpassung von Landesgesetzen an das Bayerische Beamtenengesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), hat der Kreistag des Landkreises Amberg-Weizsach in seiner öffentlichen Sitzung vom 11.04.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung bekanntgemacht wird:

§ 1

- (1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt;

| | |
|-----------------------------------|--------------|
| er schließt | |
| im Verwaltungshaushalt | |
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | 71.420.000 € |
| und im Vermögenshaushalt | |
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | 13.080.000 € |
| ab. | |

- (2) Die Wirtschaftspläne der Sondervermögen „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“ und „St. Johannes Klinik Auerbach“ für das Wirtschaftsjahr 2011 werden hiermit festgesetzt; sie schließen wie folgt ab:

| | |
|---|-------------|
| 1. Sondervermögen „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“ | |
| im Erfolgsplan | |
| in den Erträgen mit | 705.280 € |
| in den Aufwendungen mit | 730.440 € |
| und im Vermögensplan | |
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | 3.208.180 € |
| 2. Sondervermögen „St. Johannes Klinik Auerbach“ | |
| im Erfolgsplan | |
| in den Erträgen mit | 176.460 € |
| in den Aufwendungen mit | 279.360 € |
| und im Vermögensplan | |
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | 102.910 € |

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.000.000 € festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das Sondervermögen „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“ wird auf 2.389.100 € festgesetzt.
- (3) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das Sondervermögen „St. Johannes Klinik Auerbach“ sind nicht vorgesehen.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 3.577.000 € festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen der Sondervermögen „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“ und „St. Johannes Klinik Auerbach“ werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes auf die kreisangehörigen Gemeinden umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2011 auf 31.087.266 € (Umlagesoll) festgesetzt.
- (2) Die Kreisumlage wird in Vomhundertsätzen aus nachstehenden vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellten Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

| | |
|---|---------------------|
| Grundsteuer A | 778.214 € |
| Grundsteuer B | 5.777.709 € |
| Gewerbsteuer | 9.463.284 € |
| Gemeindeanteil an der Einkommensteuer | 30.467.071 € |
| Umsatzsteuerbeteiligung | 2.360.268 € |
| 80 v.H. der Gemeindeschlüsselzuweisung 2010 | <u>18.881.703 €</u> |
| Summe der Bemessungsgrundlagen | <u>67.728.249 €</u> |

- (3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Hebesatz für die Kreisumlage auf 45,90 v.H. festgesetzt.
- (4) Die Steuersätze (Hebesätze) für Steuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

| | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 300 v.H. |
| b) für Grundstücke (B) | 300 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 320 v.H. |

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 11.000.000 € festgesetzt.
- (2) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Wirtschaftsplänen der Sondervermögen „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“ und „St. Johannes Klinik Auerbach“, sind nicht vorgesehen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2011 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 61 Abs. 4, Art. 65 Abs. 2 i.V.m. Art. 96 Satz 1 und Art. 103 Abs. 1 LkrO und Art. 18 Abs. 2 FAG erforderlichen Genehmigungen mit Schreiben vom 11.05.2011, Nr. 12-1512-AS-31, erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang im Landratsamt in Amberg, Schlossgraben 3, Gebäude II, Zimmer 250, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Amberg, 18.05.2011
Landkreis Amberg-Sulzbach
gez.
Richard Reisinger
Landrat

Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2011

Der Landkreis Amberg-Sulzbach als Verbandsmitglied des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach weist gemäß § 23 der Verbandssatzung darauf hin, dass die Haushaltssatzung 2011 des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 6 vom 16. Mai 2011 amtlich bekannt gemacht wurde.

Die Haushaltssatzung 2011 und der Haushaltsplan mit Anlagen liegen vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach im Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schlossgraben 3, 92224 Amberg, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

21/16.05.2011

Verordnung zur Änderung des Gebietes der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Marktes Hahnbach innerhalb des Landkreises Amberg-Sulzbach vom 11.05.2011

Aufgrund der Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern erlässt das Landratsamt Amberg-Sulzbach folgende Verordnung:

§ 1

In die Stadt Sulzbach-Rosenberg, Gemarkung Großalbershof, werden aus dem Markt Hahnbach, Gemarkung Iber, umgliedert die Flurstücke

| <u>Fl.Nr.</u> | <u>Fläche in m²</u> |
|---------------|--------------------------------|
| 907/1 | 25 |
| 903/3 | 350 |
| 901/1 | 286 |
| 900/1 | 119 |
| 899/1 | 295 |
| 897/1 | 382 |
| 896/3 | 304 |

§ 2

Die Umgliederungsflurstücke sind in dem Zerlegungs- und Fortführungsnachweis Nr. 454, Gemarkung Iber, des Vermessungsamtes Amberg ausgewiesen. Der genannte Zerlegungs- und Fortführungsnachweis liegt beim Vermessungsamt Amberg auf und kann von jedermann eingesehen werden.

§ 3

In den Umgliederungsgebieten tritt das Recht der abgebenden Gemeinde außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gemeinde in Kraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01.07.2011 in Kraft.

Amberg, 11.05.2011
Landratsamt Amberg-Sulzbach
gez.
Richard Reisinger, Landrat

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwend-Poppberg-Gruppe, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2011

I.

Aufgrund der §§16 ff. der Verbandssatzung und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

| | |
|-----------------------------------|----------------|
| im Verwaltungshaushalt | |
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | 461.050,00 EUR |

und

| | |
|-----------------------------------|----------------|
| im Vermögenshaushalt | |
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | 667.600,00 EUR |

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 167.000,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

103

§ 4

(1) **Betriebskostenumlage**

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) **Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 300.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Illschwang, 16.05.2011
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Schwend-Poppberg-Gruppe
gez.
Steinmetz
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach hat gemäß Schreiben vom 10.05.2011, Az.: 941.01-31, zur Haushaltssatzung Stellung genommen und die Genehmigung erteilt.

III.

Die **Haushaltssatzung** liegt gemäß Art. 41 KommZG, § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illschwang, Am Dorfplatz 2, 92278 Illschwang, Zimmer 7, innerhalb der Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit. Gleichzeitig liegt dort auch der **Haushaltsplan** vom Tage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich auf (Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO).

Illschwang, 16.05.2011
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Schwend-Poppberg-Gruppe
gez.
Steinmetz
Verbandsvorsitzender

**Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg;
Außensprechtag im Landratsamt Amberg-Sulzbach**

Am Dienstag, 21.06.2011, findet in der Zeit von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr im Landratsamt Amberg-Sulzbach, „Torstüberl“ in der Eingangshalle im Hauptgebäude (Gebäude 1, Kurfürstl. Schloss), Schlossgraben 3, 92224 Amberg, der Sprechtag des Amtes für Versorgung und Familienförderung Regensburg statt.

11/19.05.2011